

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen der Gemeinde Wittelshofen am Wittelshofener Badeweiher

Die Gemeinde Wittelshofen erlässt gem. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen der Gemeinde Wittelshofen am Wittelshofener Badeweiher vom

§ 1

Einrichtungen und Freiflächen

- (1) Die Gemeinde Wittelshofen ist Eigentümer des auf dem Grundstück FINr. 717 der Gemarkung Wittelshofen liegenden Badeweiher mit Liegewiese und Parkplatz.
- (2) Sie ist für den Betrieb, die Nutzung und die Unterhaltung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen zuständig.
- (3) Die Anlagen dienen als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung und dem Baden.

§ 2

Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Einrichtungen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Anfallender Müll darf nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden.
- (3) Von der Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen ausgeschlossen sind Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson, Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (4) Das Zelten oder Übernachten ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Wittelshofen zulässig. Pro Person und Nacht wird eine Gebühr von 2,00 € eingehoben. Bei der Anmeldung ist eine Kautions zu hinterlegen, welche bei mängelfreier Abnahme zurückerstattet wird. Die Kautions beläuft sich bei Gruppen
 - bis 5 Personen auf 50,00 Euro
 - von 6 bis 10 Personen auf 100,00 Euro
 - von 11 bis 20 Personen auf 150,00 Euro
 - über 20 Personen auf 250,00 Euro.

Ab fünf Personen muss eine mobile Toilette aufgestellt werden. Der Badeweiher muss für andere Besucher zugänglich bleiben.

- (5) In den Einrichtungen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) das unberechtigte Befahren und Beparken der Einrichtungen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege und ausgewiesenen Parkflächen mit Fahrzeugen aller Art;
 - b) die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
 - c) die Beschädigung von Einrichtungen und Freiflächen einschließlich ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;
 - d) die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen;

- e) das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
 - f) Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt;
 - g) Radios, Tonband- und Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte mit störender Lautstärke zu betreiben oder Trinkgelage mit störenden Auswirkungen für die Umgebung abzuhalten.
- (6) Auf den Einrichtungen und Freiflächen ist ab 23.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.
- (7) Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Besucher zeitweise gesperrt werden.

§ 3

Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit besteht Leinenpflicht für Hunde. Das Baden von Tieren ist untersagt.

§ 4

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer innerhalb der Einrichtungen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 6) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Einrichtungen und der Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
- a) die Regelungen des § 2 Abs. 4 bezüglich des Zeltens missachtet;
 - b) entgegen § 2 Abs. 5a Einrichtungen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege und ausgewiesenen Parkflächen mit Fahrzeugen aller Art befährt oder beparkt;
 - c) entgegen § 2 Abs. 5b Fahrzeuge aller Art reinigt;
 - d) Einrichtungen und Freiflächen einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt oder durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt (§ 2 Abs. 5c);
 - e) entgegen § 2 Abs. 5d offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
 - f) entgegen § 2 Abs. 5e Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;

- g) entgegen § 2 Abs. 5f ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde Waren aller Art verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
 - h) entgegen § 2 Abs. 5g Radios, Tonband- und Fernsehgeräte etc. mit störender Lautstärke betreibt oder Trinkgelage mit störenden Auswirkungen abhält;
 - i) die Verhaltensregeln des § 3 durch das Nichteinhalten der Leinenpflicht für Hunde und das Baden sonstiger Tiere missachtet;
 - j) entgegen § 4 Abs. 1 Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
 - k) entgegen § 2 Abs. 6 die Nachtruhe nicht einhält;
 - l) einem nach § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer von Einrichtungen und Freiflächen entstehen.

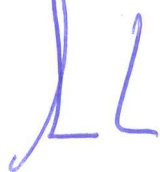
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittelshofen, den 10.05.2017

Gemeinde Wittelshofen



Leibrich

1. Bürgermeister

